

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen geltend die vorliegenden Geschäftsbedingungen für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünften, die von der Autoparksysteme-GS GmbH (im Folgenden Autoparksysteme-GS) erbracht werden. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn Autoparksysteme-GS dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Einbeziehungen der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter durch schlüssiges Handeln sind ausgeschlossen, insbesondere werden durch die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlung Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (AGB) nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
2. Die AGB gelten in Ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen, Leistungen und Angebote mit dem selben Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich informieren, wenn es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, d. h. eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, mit dem in Geschäftsbeziehung getreten wird und der in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesem AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Rechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

Reparaturaufträge können uns grundsätzlich schriftlich erteilt werden.

2. Die Bestellung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Autoparksysteme-GS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Erbringung der Leistung an den Käufer erklärt werden.
4. Für den Fall, dass Autoparksysteme-GS der Reparaturauftrag durch eine Hausverwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft erteilt wird, ist die Wohnungseigentümergeinschaft direkt Vertragspartner und Kunde von Autoparksysteme-GS. Dies auch dann, wenn die Hausverwaltung den Auftrag nur für einzelne Wohnungseigentümer erteilt und nicht ausdrücklich im Namen der gesamten Wohnungseigentümergeinschaft der Auftrag an Autoparksysteme-GS von der Hausverwaltung erteilt wird.

§ 3 Vergütung

1. Soweit zwischen den Vertragsparteien eine bestimmte Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist, rechnet Autoparksysteme-GS die Tätigkeit zum jeweils aktuellen Stundensatz ab. Die Abrechnung erfolgt pro angefangener Viertelstunde. Neben dem Stundensatz stellt Autoparksysteme-GS den Kunden den Materialverbrauch sowie die übliche Anfahrtspauschale in Rechnung.
2. Der Kunde kann gegenüber Autoparksysteme-GS nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Ansprüche stützen, die ihm gegen Autoparksysteme-GS aus dem jeweiligen Vertrag zustehen.

§ 4 Kostenvorschlag

1. Auf Anfrage wird dem Kunden soweit möglich bei Vertragsschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben (unverbindlicher Kostenvorschlag). Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält Autoparksysteme-GS während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Kunden einzuholen, wenn die unverbindlich angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen und Aufwendungen werden dem Kunden grundsätzlich berechnet, es sei denn, sie können bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden.

§ 5 Preise/ Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise der angebotenen Leistungen verstehen sich als Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.

Erteilte Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung kein anderes Zahlungsziel vermerkt wurde. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung auf dem auf der Rechnung von Autoparksysteme-GS angegebenen Konto gutgeschrieben worden sein.

Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Autoparksysteme-GS behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

2. Autoparksysteme-GS ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Autoparksysteme-GS ist berechtigt, die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu verweigern, wenn Autoparksysteme-GS gegenüber dem Kunden berechnete und fällige Forderungen zustehen, die bisher nicht ausgeglichen wurden. Ebenso ist Autoparksysteme-GS berechtigt, die Durchführung vereinbarter Leistungen zu verweigern, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist oder ein Insolvenzverfahren gegen den Kunden gestellt wurde. In diesem Falle ist Autoparksysteme-GS berechtigt, den voraussichtlichen Reparaturpreis in voller Höhe als Vorauszahlung zu verlangen vor Durchführung der Leistungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen behalten wir uns das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen vor.
 2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
 3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Rechnungsbetrages, ist Autoparksysteme-GS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen.
 4. Alle gelieferte Ware bleibt Eigentum der Autoparksysteme-GS. Verarbeitung oder Montage erfolgen stets von Autoparksysteme-GS als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Autoparksysteme-GS. Erlischt das (Mit-)Eigentum von Autoparksysteme-GS durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Autoparksysteme-GS übergeht.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der Autoparksysteme-GS hinzuweisen und Autoparksysteme-GS unverzüglich benachrichtigen.

§ 7 Nichtdurchführbarkeit der Reparatur

1. Entstandener und zu belegenden Aufwand (Fahrkosten, Arbeitszeit = Fehlersuchzeit und Anfahrtszeit) wird dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn die Leistung aus von Autoparksysteme-GS nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. Dies insbesondere dann, wenn der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt.

§ 8 Mängelhaftung

1. Bei berechtigten Mängelrügen an Reparaturleistung der Autoparksysteme-GS leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
2. Der Kunde hat offensichtliche Mängel binnen einer Frist von zwei Wochen nach Fertigstellung des Werkes bzw. der Reparaturleistungen schriftlich gegenüber der Autoparksysteme-GS geltend zu machen. Die Geltendmachung nicht offensichtlicher Mängel hat binnen Jahresfrist in gleicher Weise zu erfolgen, wobei ein Mangel offensichtlich ist, wenn er bei objektiver Würdigung auch dem durchschnittlichen und mit dem Vertragsgegenstand nicht besonders vertrauten Kunden ohne besonderen Prüfungsaufwand auffallen muss.
3. Sofern Autoparksysteme-GS die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung endgültig fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der nach § 9 näher beschriebenen Haftungsbeschränkungen statt der Leistung verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Sofern Autoparksysteme-GS die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
 5. Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes bzw. Reparaturgegenstandes.
- Diese verkürzte Verjährungsfrist gilt nicht, wenn Autoparksysteme-GS grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von Autoparksysteme-GS zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Die Haftung der Autoparksysteme-GS nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
6. Bei seitens des Kunden oder durch Dritte ohne vorherige Zustimmung der Autoparksysteme-GS vorgenommenen Änderungen am Reparaturgegenstand oder Instandsetzungsarbeiten, trägt die Beweislast dafür, dass Autoparksysteme-GS für etwaige aufgetretene Mängel am Reparaturgegenstand oder für sonstige Schäden haftet, der Kunde.
 7. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
 8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Autoparksysteme-GS nicht.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragsstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungshelfen von Autoparksysteme-GS.

Gegenüber Unternehmen im Sinne von § 1 Ziff. 2. haftet Autoparksysteme-GS bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten sie nicht bei Autoparksysteme-GS zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei uns zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.
3. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden Autoparksysteme-GS beschädigt, so haben wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im übrigen gelten die in Ziff. 1. und 2. vorstehenden ausgeführten Haftungsbeschränkungen.

§ 10 Gerichtsstand

1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Dacha. Wir sind auch berechtigt, einen solchen Kunden an seinem Sitzgericht zu verklagen.

§ 11 Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Reparaturbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.